



**Thomas Rüsche, LL.M**

Rechtsanwalt bei KanzleiLoehr | Fachanwalt für IT-Recht

**11. Mai 2023**

## **Ergänzungs- und Änderungsvorschläge MVStättVO**

**§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und  
Beauftragten**

**§ 39, 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen  
für Veranstaltungstechnik**

**§ 44 Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**

# Ergänzungs- und Änderungsvorschläge

## § 38 MVStättVO

### **Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten**

## § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Aktuell)

(1) Der Betreiber ist für die **Sicherheit der Veranstaltung** und die **Einhaltung der Vorschriften** verantwortlich.

(2) **Während des Betriebes von Versammlungsstätten** muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter **Veranstaltungsleiter** ständig anwesend sein.

...

(5) <sup>1</sup>Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen **beauftragter Veranstaltungsleiter** mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. <sup>2</sup>Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Vorschlag)

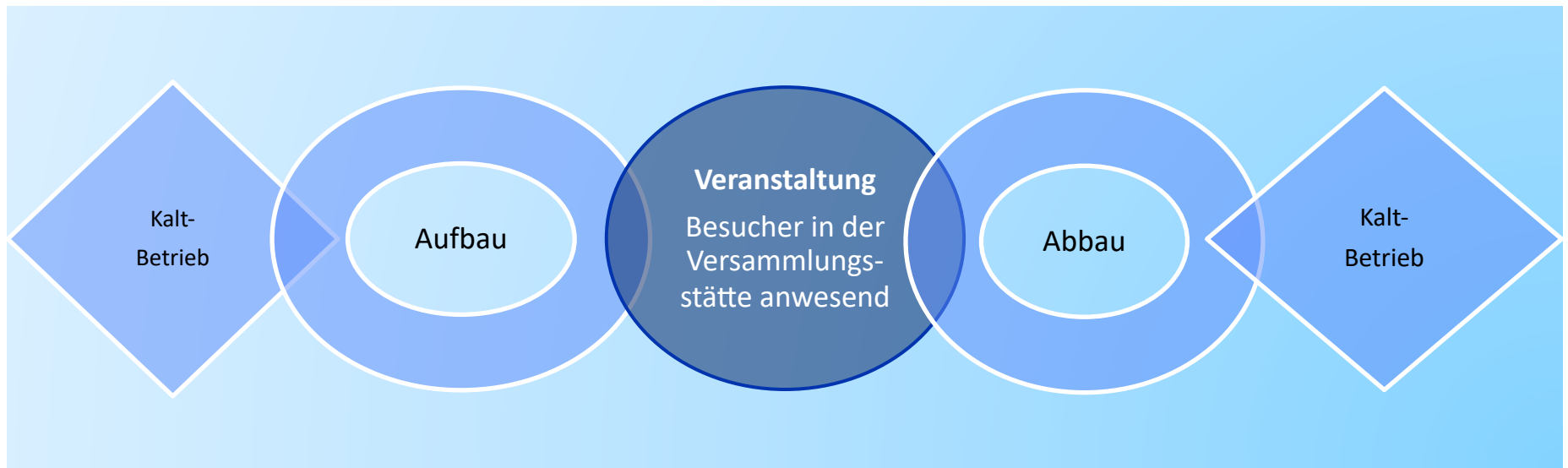
(1) Der Betreiber ist für die **Sicherheit des Betriebs der Versammlungsstätte, der darin stattfindenden Veranstaltungen** und die **Einhaltung der Vorschriften** verantwortlich.

- § 38 Abs. 1 führt regelmäßig zu **Missverständnissen** in der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten zwischen dem Betreiber der Versammlungsstätte und dem jeweiligen Veranstalter, welchem nach § 38 Abs. 5 Pflichten übertragen werden können.
- **Absatz 1, 1. Alternative sollte ausdrücklich klarstellen, dass der Betreiber für die Sicherheit des Betriebs der Versammlungsstätte (der gebäudetechnischen Anlagen) verantwortlich ist.** Dies sollte im Wortlaut entsprechend zum Ausdruck kommen. Bislang war der Betreiber (nur) für die Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

### § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Aktuell)

(2) **Während des Betriebes von Versammlungsstätten** muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.



## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Vorschlag)

(2) **Bei Veranstaltungen** muss der Betreiber oder eine von ihm beauftragte **Veranstaltungsleitung** ständig anwesend sein.

- In § 38 Abs. 2 geht es um **die eigentliche Veranstaltung**, zu der entweder der Betreiber selber anwesend ist oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter nach § 38 Absatz 2 bzw. nach Absatz 5. Die textliche Anpassung bringt dies nunmehr klar auch zum Ausdruck.
- Entsprechend **IGVW SQ06** empfiehlt es sich, den Kreis der zur Leitung einer Veranstaltung beauftragten Personen als „**Veranstaltungsleitung**“ zu bezeichnen. Die Veranstaltungspraxis hat hier bereits das „Wording“ der MVStättVO überholt (vgl. auch VStättVO RP). Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine entscheidungsbefugte Person auf Seiten des Betreibers und/oder des Veranstalters anwesend ist.

## § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Aktuell)

(1) Der Betreiber ist für die **Sicherheit der Veranstaltung** und die **Einhaltung der Vorschriften** verantwortlich.

(2) **Während des Betriebes von Versammlungsstätten** muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter **Veranstaltungsleiter** ständig anwesend sein.

...

(5) <sup>1</sup>Der Betreiber kann **die Verpflichtungen** nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen **beauftragter Veranstaltungsleiter** mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. <sup>2</sup>Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.



## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Vorschlag)

(5) Der Betreiber kann **die Verpflichtungen** nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn **die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten**, mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut **sind**. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

- **Wird von beiden Seiten ein entscheidungsbefugter Vertreter benannt, bilden sie die Veranstaltungsleitung und haben für eine Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche zu sorgen.** Beispielsweise wird regelmäßig ein beauftragter Vertreter des Betreibers bestellt, der die Verantwortung für die Gebäude- und sicherheitstechnischen Anlagen besitzt, sowie ein beauftragter Vertreter auf Seiten des Veranstalters, der für veranstaltungsspezifische Themen und Szenarien verantwortlich zeichnet.
- Das Streichen des Wortes **„die“** in Abs. 5 macht deutlich, dass **auch einzelne Pflichten und nicht nur alle Verpflichtungen in Gänze** übertragen werden können. Dies entspricht überwiegend der betrieblichen Praxis, da gerade die technischen Einrichtungen und deren Bedienung regelmäßig nicht übertragen werden, sondern vielfach nur die Übernahme der Veranstaltungsleitung oder die Bestellung von technischen Fachpersonal für mobil eingebrachte Einrichtungen (z.B. nach § 38 Abs. 1, 2. Alternative in Verbindung mit § 40 ).

# Veranstaltungsdienstplan

## Funktionen des Veranstalters

	Herr/ Frau	Mobil-Ruf-Nr.	Funk	Uhrzeit anwesend
Entscheidungsbefugte/r Vertreter/in	—	—		von __ bis __
Technik Veranstalter	—	—		von __ bis __
—	—	—		von __ bis __

## Funktionen des Betreibers

	Herr/ Frau	Mobil-Ruf-Nr.	Funk	Uhrzeit anwesend
Entscheidungsbefugte/r Vertreter/in	—	—		von __ bis __
Projektleitung	—	—		von __ bis __
Technik Betreiber	—	—		von __ bis __
Haustechnik / Infrastruktur	—	—		von __ bis __
—	—	—		von __ bis __

## Veranstaltungsleiter / CvD

Die Funktion der Veranstaltungsleitung nach § 38 Abs. 2 MVStättVO wird wahrgenommen durch:

Vertreter/in des Veranstalters

Vertreter/in des Betreibers

Ergänzende Hinweise/ Sicherheitsmaßnahmen:

# Veranstaltungsleiter des Betreibers und des Veranstalters

Betreiber, für die eine vollständige Übertragung der Veranstaltungsleitung auf einen Veranstalter nicht in Frage kommt oder für die der Aufwand einer formalen Übertragung mit anschließender Einweisung zu aufwendig ist, sollten die Aufteilung und Abstimmung der Veranstaltungsleitung vornehmen.

**Gemäß Ziffer \_\_ unserer Vertragsbestimmungen erfolgt hiermit die erforderliche Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung gemäß § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO**

Gehört für die Dauer der Veranstaltung bei Eintritt von Notfällen und besonderen Gefahrenlagen der Veranstaltungsleitung (Notfallstab etc.) an	Vertreter Veranstalter	Vertreter Betreiber
Entscheidet sofern <u>keine</u> Anordnung durch Polizei oder Feuerwehr erfolgt und <u>keine</u> Einigkeit innerhalb der Veranstaltungsleitung besteht...		
➤ bei einer Störung der Veranstaltungen durch Besucher / Dritte sowie bei Demonstrationen in der Versammlungsstätte	x	
➤ bei einem Drohanruf oder einer Drohung (per Mail/ Internet),	x	
➤ bei einem verdächtigen Gegenstand	Dies entscheidet stets die zu alarmierende Polizei abschließend	
➤ bei einem Unfall/ Personenschaden mit Wiederholungsgefahr		x
➤ im Brandfall, bei Rauchentwicklung,		x
➤ bei einem Störfall in der Gebäude- und Brandschutztechnik		x
➤ usw.		x

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten (Vorschlag)

(1) Der Betreiber ist für die **Sicherheit des Betriebs der Versammlungsstätte, der darin stattfindenden Veranstaltungen** und die **Einhaltung der Vorschriften** verantwortlich.

(2) **Bei Veranstaltungen** muss der Betreiber oder eine von ihm beauftragte **Veranstaltungsleitung** ständig anwesend sein.

...

(5) Der Betreiber kann **die** Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn **die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten**, mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut **sind**. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

# **Ergänzungs- und Änderungsvorschläge**

## **§ 39, 40 MVStättVO**

### **Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**

# Ergänzungs- und Änderungsvorschläge

## § 39 MVStättVO

### Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

## § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik **(Aktuell)**

(1) <sup>1</sup>Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind

1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,

**2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung,**

**(...)**

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### Erläuterung zum Änderungsvorschlag

Bei der **neuen Prüfungsordnung von 2020** besteht die Prüfung aus folgenden **3 Teilen**

1. **Prüfungsteil: Veranstaltungsprozesse**
2. **Prüfungsteil: Betriebliches Management**
3. **Prüfungsteil: Veranstaltungsprojekte**

Der 1. Prüfungsteil ersetzt zusammen mit dem 3. Prüfungsteil den früheren fachspezifischen Teil, sodass **§ 39 (1) Nr. 2 entsprechend zu ergänzen** ist.

Die entsprechende Änderung ist in der **Versammlungsstättenverordnung von Schleswig-Holstein** bereits Ende des vergangenen Jahres umgesetzt worden.

**Der bisherige Abs. 1 Nr. 2 muss allerdings neben der neuen Nr. 3 erhalten bleiben**, um die „**Besitzstandswahrung**“ für die Fachkräfte nach der alten Ausbildungsverordnung zu garantieren.



## § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (Vorschlag)

(1) <sup>1</sup>Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind

1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,
2. technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle in der jeweiligen Fachrichtung

**3. technische Fachkräfte mit den bestandenen Prüfungsteilen nach § 4 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 und 17 bis 20 Veranstaltungstechnikmeister-Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik-Fortbildungsprüfungsverordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2977),**

# Ergänzungs- und Änderungsvorschläge

## § 40 MVStättVO

### Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

## § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte **vertraut sein** und deren **Sicherheit und Funktionsfähigkeit**, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, **während des Betriebs gewährleisten**.
- (2) **Auf- oder Abbau** bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder **Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche** oder in **Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000** Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem **Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik** geleitet und beaufsichtigt werden.
- (3) Bei **Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen** auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
- (4) Bei Szenenflächen mit mehr als **50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche** oder **in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen** müssen die Aufgaben nach den **Abs. 1 bis 3** zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben

## § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe **(Aktuell)**

(1) ...

(2) Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

**(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen**

- **mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie**
- **ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.**

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe **(Aktuell)**

(1) ...

(2) Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

~~(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen~~

- ~~• mindestens ein für die Bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie~~
- ~~• ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.~~

## § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe **(Vorschlag)**

(1) (...)

(2) <sup>1</sup>Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. **<sup>2</sup>Während des Betriebs der in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen muss mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik und eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik anwesend sein.**

## § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe **(Vorschlag)**

(2) <sup>1</sup>Auf- oder Abbau Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. <sup>2</sup>**Während des Betriebs der in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen muss mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik und eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik anwesend sein.**

**Ergänzender Hinweis:** Die Formulierung „**Betrieb**“ (im neuen Absatz 2 Satz 2) wird in der Versammlungsstättenverordnung in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichsten Bedeutungsinhalten verwendet (ca. 30 mal insgesamt). Hier ergibt sich der Regelungsbereich u.a. aus der Abgrenzung zu § 40 Absatz 2 Satz 1 (Aufbau und Abbau).

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe **(Aktuell)**

(4) <sup>1</sup>Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den **Absätzen 1 bis 3** zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften<sup>\*</sup>) wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.



## § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe **(Vorschlag)**

**(3)** <sup>1</sup>Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach **Absatz 2** zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden, **die mit den technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sind**. <sup>2</sup>Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese Aufgaben nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften<sup>\*)</sup> wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

(5) <sup>1</sup>Die Anwesenheit nach den **Absatz 3** ist nicht erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung **keine Gefahren** ausgehen können und
4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

<sup>2</sup>Im Fall des **Absatzes 4** können die Aufgaben nach den **Absätzen 1 bis 3** von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen **keine Gefahren** ausgehen können,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung **keine Gefahren** ausgehen können und
3. die aufsichtführende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe (Vorschlag)

**(4)** <sup>1</sup>Die Anwesenheit nach **Absatz 2** ist **in der Regel nicht** erforderlich, wenn

1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung und keine Gefahren ausgehen können,
4. die Aufsicht durch **mindestens** eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

<sup>2</sup>Im Fall des **Absatzes 3** können die Aufgaben nach den Absätzen 1 **und 2** von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### Erläuterung zum Änderungsvorschlag

In der Veranstaltungsbranche besteht für technische Fachkräfte und Meister, wie in vielen anderen Wirtschaftszweigen, eine stark **angespannte Personalsituation**. Einerseits sollte dies nicht zum Absenken notwendiger Qualifikationsanforderungen führen, andererseits ist es aufgrund der Erfahrungswerte innerhalb der Veranstaltungsbranche durchaus möglich, vorhandene **Spielräume auf Grundlage einer veranstaltungsbezogenen Beurteilung besser zu nutzen**.

Der Vorschlag zur Änderung des § 40 greift diesen Gedanken entsprechend auf. Die Aufzählung möglicher **Abweichungstatbestände** von der vorgeschriebenen Stärke und Personalqualifikation (**bislang in Abs. 5 enthalten**), sollte durch Einfügen der Worte „**In der Regel**“ eine Erweiterung finden. Außerdem sollte es in der Verantwortung des Betreibers und des Veranstalters liegen, auf Grundlage einer entsprechenden eigenen Bewertung der Veranstaltungsformate, abweichend von der bisherigen relativ starren Regelung, den Personaleinsatz zu planen.

Sofern also der **Ausnahmetatbestand Abs. 4 (neu)** nicht vorliegt, muss es im Fall des Absatz 2 (neu) auch möglich sein, anstelle von 2 Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (z.B. 2 Meistern) einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gemeinsam mit einer Fachkraft einzusetzen.

# Ergänzungs- und Änderungsvorschläge

## § 44 Absatz 5 MVStättVO

Zusätzliche Bauvorlagen, **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan **(aktuell)**

...

(5) <sup>1</sup>Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. <sup>2</sup>**Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.**

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### Erläuterung zum Änderungsvorschlag

**Zu § 44 Abs. 5 Satz 2:** Die in § 10 Abs. 3-6 enthaltenen Aufplanungsmaße für Bestuhlungen werden nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 für unterschiedliche Planungsvarianten erstellt und durch Bauaufsichtsbehörden geprüft und genehmigt. Eine Vielzahl von Versammlungsstätten verfügen über mehrere Dutzend unterschiedliche, maximale Raumaufplanungsvarianten, die seitens der Bauaufsichtsbehörde jeweils im Einzelfall geprüft und gestempelt werden.

**Problem:** Bei der Neuanschaffung von Stühlen und Tischen verändern sich regelmäßig die realen Maße gegenüber den in den Planunterlagen eingezeichneten Stühlen und Tischen. Nach Auffassung einer Vielzahl der Bauaufsichtsbehörden müssten dann alle Pläne unter genauer Vermaßung des einzelnen Stuhls und Tisches neu erstellt, neu geprüft und genehmigt werden. **Der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten ist immens.**

## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### Erläuterung zum Änderungsvorschlag

**Lösung:** Das Problem ließe sich dadurch lösen, dass **vergleichbar der Planungsvarianten für Ausstellungshallen in § 7 Abs. 5** keine konkrete Vermaßung des einzelnen Stuhles oder Tisches erfolgen muss. Ausreichend wäre die **Einzeichnung der Fläche zur Aufstellung von Stühlen und Tischen und die Einzeichnung der notwendigen Gänge (Mindestbreite 1,20 m etc.)**. Innerhalb der Flächen sind dann die Vorgaben nach § 10 Abs. 3-6 entsprechend umzusetzen. Die Eintragung der maximal zulässigen Anzahl von Besucherplätzen innerhalb der schraffierten Grundflächen wäre hierbei möglich.

**Beispiel:** Wird ein neuer Stuhl angeschafft, der 2 cm breiter als der ursprüngliche Stuhl ist, können unter Umständen nur noch 19, statt bislang 20 Stühle in der schraffierten Aufstellfläche in einer Reihe platziert werden. Dies jedenfalls dann, wenn rechts und links von dem Bestuhlungsblock eine 1,20 m Mindestgangbreite eingehalten werden muss. Die Eintragung innerhalb der Grundfläche zur Aufstellung von Stühlen könnte z.B. 600 pax (=20 Stühle in einer Reihe x 30 Stuhlreihen) lauten, wenn rechts und links ausreichende Gangbreiten, ebenfalls eingezeichnet sind.



## Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zur MVStättVO

---

### § 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (Vorschlag)

...

(5) <sup>1</sup>Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbewerber, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. <sup>2</sup>Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen, **in welchem die Grundflächen, für die nach § 10 Abs. 2 - 6 zulässige Anordnung von Tischen und Stühlen, die lichte Breite der Gänge und die zugehörigen Ausgänge aus dem Versammlungsraum dargestellt sind.**

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

*Entwickeln Sie gemeinsam  
mit uns individuelle Lösungen  
und auf Ihre Prozesse  
abgestimmte Vertrags- und  
Planungsunterlagen.*

(kanzleiLoehr

Waldburgstraße 12  
53117 Bonn

Besprechungs-/Konferenzadresse  
World Conference Center Bonn  
Platz der Vereinten Nationen 2  
53113 Bonn

Tel. 0228 931 991 46  
[recht@kanzleiloehr.de](mailto:recht@kanzleiloehr.de)  
[www.kanzleiloehr.de](http://www.kanzleiloehr.de)